

Der Pflichtteil im liechtensteinischen Erbrecht

21.01.2021

Der Pflichtteil hat in Liechtenstein, gleich wie in Österreich und der Schweiz, die Wirkung für den Erblasser, dass seine Testierfreiheit eingeschränkt und nahen Angehörigen ein Mindestanteil am Vermögen des Erblassers zugebilligt wird.

Dennoch gibt es in Bezug auf das liechtensteinische Erbrecht nennenswerte Besonderheiten. So erfolgte die Rezeption des österreichischen ABGB in Liechtenstein im Jahr 1812¹ zunächst mit der Einschränkung, dass die Erbfolgeordnung aus 1809 weiterhin in Geltung blieb und kam das Erbrecht des öABGB dadurch vorerst nicht zur Anwendung. Zwischen den erbrechtlichen Regelungen der beiden Staaten bestand bereits damals weitgehend Kongruenz. Dennoch wurde das Erbrecht des öABGB erst im Jahr 1846 und mit wenigen Modifikationen übernommen. Ab dem Jahr 1847 war das gesamte ABGB in Liechtenstein in Geltung.²

Neben ein paar kleinen Teilreformen³ gab es im Rahmen des Projekts „200 Jahre ABGB“ im Jahr 2012 eine grosse Erbrechtsreform,⁴ welche hauptsächlich der Angleichung an die Fortschritte im österreichischen Erbrecht diente und freilich auch das Pflichtteilsrecht betraf.

1. Pflichtteilsberechtigte Personen

Folgende gesetzlichen Erben sind in Liechtenstein pflichtteilsgeschützt (§ 762 ABGB):

- Nachkommen (Kinder, Enkel und Urenkel gemäss § 763 ABGB)
- Vorfahren (Eltern, Grosseltern gemäss § 763 ABGB), wobei die Vorfahren nur pflichtteilsberechtigt sind, sofern keine Nachkommen vorhanden sind
- Ehegatte / Eingetragener Partner

Nicht pflichtteilsgeschützt sind insbesondere:

- Geschwister
- Weitere Seitenerben (Onkel/Tante, Nichte/Neffe,...)
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Erbunfähige bzw. erbunwürdige Personen
- Personen, die auf das Erbe verzichtet haben

2. Die Höhe der Pflichtteile

Um den Pflichtteil ermitteln zu können, müssen in einem ersten Schritt die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge eruiert werden.

- Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel): $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs (§ 765 ABGB)

¹ Fürstliche Verordnung vom 18.02.1812

² §§ 531-824 ABGB

³ Beispielsweise anlässlich der Familienrechtsreform-Novelle 1993

⁴ LGBl 2012/265



* Enkel und Urenkel sind nur dann gesetzliche Erben, wenn sie anstelle ihres vorverstorbenen Elternteils erben.

- Vorfahren, sofern keine Nachkommen vorhanden sind: $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Erbanspruchs (§ 766 ABGB)
- Ehegatte/Eingetragener Partner: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs oder der doppelte Pflichtteil, wenn er massgeblich zum Aufbau des Vermögens des Erblassers beigetragen hat und der während der Ehe/eingetragenen Partnerschaft erwirtschaftete Vermögenszuwachs den Grossteil der Erbschaft ausmacht (§ 765 Abs 2 ABGB)

3. Die frei verfügbare Quote

Das Nachlassvermögen abzüglich der Pflichtteile ergibt die frei verfügbare Quote. Über diesen Teil des Nachlasses sowie die daraus Begünstigten kann der Erblasser nach Belieben verfügen. Die Ausgestaltung der freien Quote nach bestimmten Wünschen muss in einem Testament oder in einem Erbvertrag vorgenommen werden.

4. Übersicht zu den gesetzlichen Erbteilen, Pflichtteilen und der frei verfügbaren Quote

	Gesetzliche Erbteile (ohne Testament oder Erbvertrag)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann* und 2 Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> • $\frac{1}{2}$ Ehefrau/Ehemann • $\frac{1}{2}$ Nachkommen 	<ul style="list-style-type: none"> • $\frac{1}{4}$ Ehefrau/Ehemann • $\frac{1}{4}$ Nachkommen ($\frac{1}{8}$ pro Kind) • $\frac{2}{4}$ frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann* und ihre Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • $\frac{2}{3}$ Ehefrau/Ehemann • $\frac{1}{3}$ Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • $\frac{3}{9}$ Ehefrau/Ehemann • $\frac{1}{9}$ Eltern • $\frac{5}{9}$ frei verfügbare Quote
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann* und Geschwister	<ul style="list-style-type: none"> • $\frac{2}{3}$ Ehefrau/Ehemann • $\frac{1}{3}$ Geschwister 	<ul style="list-style-type: none"> • $\frac{1}{3}$ Ehefrau/Ehemann • $\frac{2}{3}$ frei verfügbare Quote, da Geschwister nicht pflichtteilsberechtigt sind
Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • $\frac{1}{3}$ Kind 1 • $\frac{1}{3}$ Kind 2 • $\frac{1}{3}$ Kind 3 	<ul style="list-style-type: none"> • $\frac{1}{6}$ Kind 1 • $\frac{1}{6}$ Kind 2 • $\frac{1}{6}$ Kind 3 • $\frac{3}{6}$ frei verfügbare Quote



5. Nachlassplanung und erbrechtlicher Gestaltungsspielraum

Zur Berechnung des Pflichtteilsanspruches ist eine genaue Schätzung bzw. Auswertung der Verlassenschaft notwendig. Anschliessend sind Zuwendungen aus Legaten oder anderen Verfügungen sowie gewisse weitere Vorausleistungen bei der Ermittlung des Pflichtteils entsprechend zu beachten. Dazu zählen unter anderem betreffend die Kinder die Ausstattung bei Eheschliessung/Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Ausstattung bei Antritt einer Berufsausübung, die Bezahlung von Schulden eines volljährigen Kindes, Vorschüsse aus dem Pflichtteil oder betreffend die Ehegatten das gesetzliche Vorausvermächtnis. Schenkungen sowohl an die Pflichtteilsberechtigten als auch an Dritte sind auf Verlangen, aber teilweise nur mit gewissen Einschränkungen zu berücksichtigen (§785 ABGB).

Der Pflichtteilsanspruch entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Stundungs- und Ratenzahlungsregel gem. § 783a ABGB. Diese Regelung verfolgt einen ähnlichen Ansatz wie § 765 Abs 2 öABGB. Es wird dem Erben ermöglicht den Pflichtteil auf Verlangen zu stunden oder in Raten zu zahlen, wenn er durch die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruches unbillig hart getroffen wäre. Eine unbillige Härte ist beispielsweise die Aufgabe des Familienheims des Erben, nicht aber die Aufnahme eines Kredites. Die Pflichtteilforderung ist zu verzinsen. Des Weiteren steht es dem Pflichtteilsberechtigten frei eine Sicherheitsleistung zu beantragen. Über Höhe und Fälligkeit der Zinsen sowie über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das (Verlassenschafts-)Gericht nach Billigkeit.⁵ Bei der Entscheidung über die Stundung bzw. Ratenzahlung sind jedoch auch die Interessen des Pflichtteilsberechtigten zu berücksichtigen. Eine Stundung ist beispielsweise nicht zumutbar, wenn der Pflichtteilsberechtigte bisher Unterhalt vom Erblasser erhielt.

Mit Testament, Ehevertrag, Erbvertrag, Vermächtnisvertrag und weiteren Vorkehrungen lässt sich das Erbe den eigenen Wünschen entsprechend regeln.

Wir empfehlen eine wohldurchdachte sowie zeitgerechte Planung.

Schwärzler Rechtsanwälte berät Sie in allen Fragen des Erbrechts und der Nachlassplanung.

Teresa-Christina Macan gibt Ihnen gerne weitere Auskunft.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

Mag. Teresa-Christina Macan, juristische Mitarbeiterin
P.O. Box 730
Feldkircherstrasse 15
9494 Schaan, Liechtenstein
T +423 239 85 40

www.s-law.com

⁵ BuA 2012/12, 53

